

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 02. November 2011

Nr. 37/2011

---

**Inhalt:**

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Duales Studium Wirtschaftsinformatik**

**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

**der Universität Siegen**

Vom 02. November 2011

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelor-Studiengang**  
**Duales Studium Wirtschaftsinformatik**  
**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,**  
**Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**  
**der Universität Siegen**

Vom 02. November 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Ziele des Studiums.....	3
§ 2	Zulassung zum Studium, Dauer und Aufbau des Studiums .....	3
§ 3	Akademischer Grad .....	4
§ 4	Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten.....	4
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen .....	4
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung.....	5
§ 7	Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke, Familienschutzvorschriften.....	6
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungswidrigkeit .....	6
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	7
§ 10	Zusatzleistungen .....	7
§ 11	Prüfungsausschuss .....	7
§ 12	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester .....	9
II.	Bachelor-Prüfung .....	10
§ 14	Zulassung zur Prüfung .....	10
§ 15	Umfang der Bachelor-Prüfung .....	10
§ 16	Bachelor-Projektarbeit.....	11
§ 17	Projektseminar .....	11
§ 18	Bachelor-Arbeit.....	11
§ 19	Abschluss des Bachelor-Studiums .....	13
§ 20	Bachelor-Zeugnis, ToR und Diploma Supplement.....	13
§ 21	Bachelor-Urkunde .....	14
III.	Schlussbestimmungen .....	14
§ 22	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades .....	14
§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 24	Geltungsbereich .....	15
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	15
	Anlage 1.....	16
	Anlage 2.....	17

# I. Allgemeines

## § 1 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Der/die Studierende des dualen Studiums Wirtschaftsinformatik steht von Beginn des Studiums an in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Unternehmen (Ausbildungsbetrieb). Parallel zum theoretischen Studium an der Universität durchläuft er/sie in der vorlesungsfreien Zeit Arbeits- und Ausbildungsphasen im Unternehmen (s.a. Anlage 2). Auf diese Weise wird eine Dualität zwischen betrieblicher und wissenschaftlicher Ausbildung erzielt.

(3) Das Studium eines Bachelor-Studiengangs vermittelt den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten. Bei erfolgreichem Absolvieren der Bachelor-Prüfung wird ein erster berufsbefähigender Studienabschluss erreicht. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung ermöglicht ein Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang, sofern alle weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § 2 Zulassung zum Studium, Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Für den Bachelor-Studiengang wird zugelassen, wer die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erlangt hat. Wer über die Fachhochschulreife verfügt, muss für die Zulassung zum Studium eine Eignungsprüfung erfolgreich bestehen. Bei der Immatrikulation ist ein gültiger Arbeits-/Ausbildungsvertrag vorzulegen.

(2) Die Regelstudienzeit für den dualen Bachelor-Studiengang beträgt 7 Semester entsprechend dem Studienverlaufsplan (Anlage 2), einschließlich der Bachelor-Arbeit. Um das Studium mit dem Bachelor-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 180 Leistungspunkte (vgl. § 4) zu erwerben. Der Studienumfang beträgt dabei 96 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der Projektarbeit-BA, des Projektseminars und der Bachelor-Arbeit.

(3) Das Studium beginnt mit der universitären Ausbildung zu Beginn des Wintersemesters und verläuft dann gemäß folgendem Plan:

- Studium während des Semesters  
Mitte Oktober bis Mitte Februar, Mitte April bis Mitte Juli
- Prüfungen nach Abschluss des Semesters (1. Prüfungstermin des Bachelor-Studiengangs)  
Mitte Februar bis Ende Februar, Mitte Juli bis Ende Juli
- Arbeits- und Ausbildungsphasen im Unternehmen  
Anfang März bis Mitte April, Anfang August bis Mitte Oktober

Die Studienelemente

- BA-Projektarbeit im 5. Semester im Umfang von 240 Stunden
- Projektseminar im 6. Semester
- BA-Arbeit im 6. Semester

erfolgen in Abstimmung mit dem Unternehmen und sollen in das Unternehmen verlagert werden. Damit ergeben sich 23,5 Monate in der Universität und 17 Monate im Unternehmen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

### **§ 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Der duale Bachelor-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. Jeder Lehrveranstaltung werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch Modulbeschreibungen festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen kann der Anlage 1 entnommen werden.

(2) Auf der Grundlage von erworbenen Leistungspunkten und der dabei erzielten Noten werden die gewichteten Durchschnittsnoten der Module und die Noten der Bachelor-Prüfung insgesamt berechnet.

(3) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungspunkte geführt, auf dem die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

(4) Leistungspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1. Für die Module werden die geforderten Studienleistungen durch Prüfungen belegt (Modulprüfungen). Leistungspunkte werden bei Bestehen der Prüfungen vergeben.
2. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt.
3. Die Gutschrift erfolgt nur, wenn das Leistungspunktekonto des Studenten bzw. der Studentin noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters bzw. Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung enthält.

### **§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

(2) Die Prüfungen erfolgen in schriftlicher oder mündlicher Form. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann die Zulassung zu einzelnen Prüfungen auch von Zwischennachweisen, wie z. B. die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, abhängig machen. Der Prüfer bzw. die Prüferin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Weise die Prüfung abgenommen wird (Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Vortrag etc.).

(3) Eine schriftliche Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Dem Prüfling sind die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Prüfling. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll fest zu halten. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Zu jeder Prüfung gemäß Absatz 1 werden zwei Prüfungstermine angeboten. Der erste Prüfungstermin findet am Ende der Vorlesungszeit statt. Der zweite Prüfungstermin ist spätestens im auf die entsprechende Lehrveranstaltung folgenden Semester anzubieten. Der/die Student/Studentin des dualen Studiengangs ist verpflichtet, für alle Prüfungen den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen. Der zweite Termin dient ausschließlich als Wiederholungstermin, falls der Prüfling die Prüfung beim ersten Prüfungstermin nicht bestanden hat oder erkrankt war. Die Freistellung für die Prüfungen im zweiten Prüfungszeitraum, der in die betriebliche Ausbildungszeit fällt, ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen.

(6) Zu jeder Prüfung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung für eine Prüfung zu einem Modulelement kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Bachelor-Studiengang immatrikuliert ist. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Gesamtnote aus der Summe der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Leistungspunkte der Teilleistungen erfolgt.

## § 6

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note für ein Modul errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aus den Prüfungen der einzelnen Lehrveranstaltungen, die mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte der Prüfungsleistung gewichtet werden (Modulnote).

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 7**

### **Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke, Familienschutzvorschriften**

(1) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(4) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungswidrigkeit**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder macht sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf

der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben

## **§ 9 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Wurde eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden. Projekt- und Abschlussarbeiten gemäß § 16, § 17 und § 18, können im Falle des erstmaligen Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine schriftliche Prüfungsarbeit, die im letzten Versuch gemäß Absatz 1 mit "nicht ausreichend" bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG NW). Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 5 Abs. 5.

## **§ 10 Zusatzleistungen**

(1) Der oder die Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung gemäß Abs. 1 wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung nicht mit einbezogen.

(3) Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin werden die Prüfungsergebnisse für die Zusatzleistungen in das Transcript of Records (ToR) aufgenommen. In dem Antrag sind die aufzunehmenden Zusatzleistungen anzugeben.

(4) Wurden als Zusatzleistung alle Teilleistungen eines Moduls erfolgreich bestanden, so kann auf Antrag die Note des Moduls in das ToR aufgenommen werden.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Fakultät III und IV einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und



zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Von den vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind drei aus der Fakultät III und eine bzw. einer aus der Fakultät IV zu wählen. Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden werden je zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 12**

### **Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Die Prüfer- oder Prüferinnenbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für das von ihnen vertretende Fach. Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere promovierte Angehörige der Universität Siegen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Fach eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität Siegen ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Universität Siegen beschäftigt ist.

(4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfling kann für die Projektarbeit, das Projektseminar und die Bachelor-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Bachelor-Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet, sofern Gleichwertigkeit mit der von der Prüfungsordnung geforderten Leistungen besteht. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter vorher hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 14**

#### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfung in einem Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Die Meldungen erfolgen jeweils schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob er bereits ein Studium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind z.B. Systems Engineering, Informatik und Betriebswirtschaftslehre.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende ein Studium des Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat,
4. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

### **§ 15**

#### **Umfang der Bachelor-Prüfung**

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodulen mit 141 Leistungspunkten,
2. der Bachelor-Projektarbeit mit 9 Leistungspunkten,
3. dem Projektseminar mit 18 Leistungspunkten,
4. der Bachelor-Arbeit mit 12 Leistungspunkten.

(2) Zum Bestehen der Bachelor-Prüfung ist es erforderlich, dass

1. alle Pflichtmodule (141 LP) bestanden sind,
2. die Bachelor-Projektarbeit (9 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde,
3. das Projektseminar (18 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
4. die Bachelor-Arbeit (12 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

## **§ 16 Bachelor-Projektarbeit**

(1) Die Bachelor-Projektarbeit kann in der Gruppe oder als Einzelleistung erbracht werden. Sie wird in der Regel im Ausbildungsbetrieb in Abstimmung mit einem betreuenden Hochschullehrer oder einer betreuenden Hochschullehrerin durchgeführt. Der Umfang beträgt etwa 240 Stunden. Das Thema kann aus der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik stammen.

(2) Die Teilnahme an einer Bachelor-Projektarbeit setzt voraus, dass mindestens 70 Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Für die „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Projektarbeit erwirbt der Prüfling 9 Leistungspunkte.

(4) Eine erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Projektarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Projektarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Wurde die Bachelor-Projektarbeit im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines Zweitgutachters eingeholt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Bachelor-Projektarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

## **§ 17 Projektseminar**

(1) In dem Projektseminar ist ein Thema zu behandeln, welches aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik sein kann.

(2) Projektseminare dienen in der Regel der Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit.

(3) Die Teilnahme an einem Projektseminar setzt voraus, dass mindestens 100 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Das Projektseminar wird in der Regel im Ausbildungsbetrieb in Abstimmung mit einem betreuenden Hochschullehrer oder einer betreuenden Hochschullehrerin durchgeführt.

(5) Für das „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Projektseminar erwirbt der Prüfling 18 Leistungspunkte.

(6) Ein erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertetes Projektseminar kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung des Projektseminars ist ausgeschlossen.

(7) Wurde das Projektseminar im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines Zweitgutachters eingeholt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note des Projektseminars wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

## **§ 18 Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das

Thema muss aus dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik stammen. Der Prüfling kann ohne Rechtsanspruch auf Vergabe des Themas einen Themenvorschlag vorlegen.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat und das Proseminar sowie die Bachelor-Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. jedem hauptberuflichen Hochschullehrer im Studiengang Wirtschaftsinformatik gestellt und betreut werden. Bei der Betreuung können Mitarbeiter des Ausbildungsbetriebs mitwirken.

(4) Auf Antrag der bzw. des Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Bei einem Antrag auf Verlängerung gemäß § 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 3 sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, zu unterscheiden und bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit sollte in Deutsch, kann aber auch – mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers – in Englisch verfasst werden. Im Falle der englischen Sprache ist der englische Titel durch seine deutsche Übersetzung zu ergänzen; zusätzlich ist eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen. Die Bachelor-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Abschlussarbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher, gebundener Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(10) Nach Abgabe der Bachelor-Arbeit muss die bzw. der Studierende die Ergebnisse der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren und vorstellen. Die Präsentation mit anschließender Diskussion dient dabei der Überprüfung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung und stellt die letzte Prüfungsleistung im Sinne des § 19 Abs. 3 dar.

(11) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer sein, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 6 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(12) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(13) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(14) Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 19**

### **Abschluss des Bachelor-Studiums**

(1) Das duale Bachelor-Studium ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende 180 Leistungspunkte entsprechend den Vorschriften dieser Prüfungsordnung erlangt hat.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, der Bachelor-Projektarbeit, dem Projektseminar und der Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung entspricht der Anzahl der Leistungspunkte. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet entsprechend den Angaben in § 6 Abs. 3.

(3) Das Bachelor-Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende

1. die Bachelor-Projektarbeit gemäß § 16 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
2. das Projektseminar gemäß § 17 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
3. die Bachelor-Arbeit gemäß § 18 im Wiederholungsversuch nicht bestanden oder
4. eine Prüfungsleistung zu den Pflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist.

(4) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Prüfling ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20**

### **Bachelor-Zeugnis, ToR und Diploma Supplement**

(1) Das Bachelor-Zeugnis dokumentiert den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik.

(2) Wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Bachelor-Prüfung als bestanden. Es werden dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen ein Master-Zeugnis, ein Transcript of Records (ToR) und ein Diploma Supplement (DiS) ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:

1. Name der Universität ( Zeugnis, ToR und DiS),
2. der Name der Absolventin bzw. des Absolventen, Geburtsdatum und Geburtsort (Zeugnis, ToR und DiS),
3. die Bezeichnung des Studiengangs ("Bachelor of Science im dualen Studium Wirtschaftsinformatik") (auf Zeugnis, ToR und DiS), sowie die Regelstudienzeit (DiS),
4. die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden (ToR),
5. alle gutgeschriebenen Leistungspunkte, wobei jeweils die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte und die Note aufgeführt werden. Bei der Master-Projektarbeit, dem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar und der Master-Arbeit wird zusätzlich das Thema angegeben (ToR)
6. die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad (Zeugnis und ToR; im DiS wird die Gesamtnote angegeben),
7. auf Antrag der bzw. des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzleistungen (ToR).

(3) Als Datum des Bachelor-Zeugnisses ist das Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Bachelor-Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(4) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die in Absatz 2 genannten Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(5) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement ausgehändigt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

## **§ 21 Bachelor-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Prüfungsakten, in die darauf bezogenen Gutachten der Gutachterinnen bzw. Gutachter und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2011/2012 erstmalig für den dualen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

### **§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 17. Juli 2011.

Siegen, den 02. November 2011

Der Rektor

gez. i. V. Schramm-Klein

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)



## **Anlage 1:**

### **Modulübersicht für den dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik**

#### **Modul Wirtschaftsinformatik**

##### **BA-WI-TM 1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik**

BA-WI-TM 1.1 Einführung in die Wirtschaftsinformatik I 4 SWS / 6 LP

BA-WI-TM 1.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik II 4 SWS / 6 LP

##### **BA-WI-TM 2: Betriebliche Anwendungssysteme**

BA-WI-TM 2.1 Modellierung von Anwendungssystemen 3 SWS / 5 LP

BA-WI-TM 2.2 Gestaltung von Anwendungssystemen 3 SWS / 5 LP

##### **BA-WI-TM 3: BA-Projektarbeit**

BA-WI-TM 4: Logistik 3 SWS / 5 LP

BA-WI-TM 5: Einsatz von Anwendungssystemen 4 SWS / 6 LP

BA-WI-TM 6: Einführung in die IT-Sicherheit 4 SWS / 6 LP

##### **BA-WI-TM 7: Projektseminar und Bachelor-Arbeit**

BA-WI-TM 7.1: Projektseminar 6 SWS/ 18 LP

BA-WI-TM 7.2: Bachelor-Arbeit 12 LP

##### **BA-WI-TM 17: Spezifisches Teilmodul**

BA-WI-TM 17.1 IT-Projektmanagement 3 SWS / 5 LP

BA-WI-TM 17.2 Key-User-Schulung 4 SWS / 6 LP

BA-WI-TM 17.3 Lehrveranstaltung der Praxis 2 SWS / 3 LP

#### **Modul Informatik**

##### **BA-WI-TM 8: Einführung in die Informatik**

BA-WI-TM 8.1 Einführung in die Informatik I 6 SWS / 8 LP

BA-WI-TM 8.2 Einführung in die Informatik II 6 SWS / 8 LP

##### **BA-WI-TM 9: Softwaretechnik und Datenbanksysteme**

BA-WI-TM 9.1 Softwaretechnik I 3 SWS / 4 LP

BA-WI-TM 9.2 Datenbanksysteme I 3 SWS / 4 LP

BA-WI-TM 10: Diskrete Mathematik für Informatiker I 6 SWS / 8 LP

BA-WI-TM 11: Programmierpraktikum 6 SWS / 8 LP

#### **Modul Betriebswirtschaft**

##### **BA-WI-TM 12: Unternehmensrechnung**

BA-WI-TM 12.1 Buchführung und Abschluss 4 SWS / 6 LP

BA-WI-TM 12.2 Kosten- und Erlösrechnung 4 SWS / 6 LP

BA-WI-TM 12.3 Investition und Finanzierung 4 SWS / 6 LP

##### **BA-WI-TM 13: Berichts- und Entscheidungswesen**

BA-WI-TM 13.1 Externe Rechnungslegung 2 SWS / 3 LP

BA-WI-TM 13.2 Entscheidungsrechnungen 2 SWS / 3 LP

BA-WI-TM 14: Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 4 SWS / 6 LP

##### **BA-WI-TM 15: Unternehmensprozesse**

BA-WI-TM 15.1 Produktion 4 SWS / 6 LP

BA-WI-TM 15.2 Absatz 4 SWS / 6 LP

##### **BA-WI-TM 16: Management**

BA-WI-TM 16.1 Unternehmensplanung 2 SWS / 3 LP

BA-WI-TM 16.2 Unternehmensführung 2 SWS / 3 LP

**Anlage 2:**

**Studienverlaufsplan BA duales Studium Wirtschaftsinformatik**

Semester	Wirtschaftsinformatik	Informatik	Betriebswirtschaftslehre	SWS / LP
<b>1.</b> WS: Mitte Oktober bis Mitte Februar Prüfungszeit: Mitte Feb- ruar bis Ende Februar	Einführung in die Wirtschaftsinformatik I (4 SWS / 6 LP)	Einführung in die Informatik I (6 SWS / 8 LP)	Mathematik für Wirtschaftsinformati- ker (4 SWS / 6 LP)	SWS: 4+12+4 = 20 LP: 6+16+6 = 28
		Diskrete Mathematik für Informatiker I (6 SWS / 8 LP)		
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. März bis 15. April)				
<b>2.</b> SS: Mitte April bis Mitte Juli Prüfungszeit: Mitte Juli bis Ende Juli	Einführung in die Wirtschaftsinformatik II (4 SWS / 6 LP)	Einführung in die Informatik II (6 SWS / 8 LP)	Kosten- und Erlösrechnung (4 SWS / 6 LP)	SWS: 4+6+8 = 18 LP: 6+8+12 = 26
			Investition und Finanzierung (4 SWS / 6 LP)	
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. August bis 15. Oktober)				
<b>3.</b> WS: Mitte Oktober bis Mitte Februar Prüfungszeit: Mitte Feb- ruar bis Ende Februar	Modellierung von Anwendungssystemen (3 SWS / 5 LP)	Softwaretechnik I (3 SWS / 4 LP)	Buchführung und Abschluss (4 SWS / 6 LP)	SWS: 3+6+4 = 13 LP: 5+8+6 = 19
		Datenbanksysteme I (3 SWS / 4 LP)		
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. März bis 15. April)				
<b>4.</b> SS: Mitte April bis Mitte Juli Prüfungszeit: Mitte Juli bis Ende Juli	Gestaltung von Anwendungssystemen (3 SWS / 5 LP)	Programmierpraktikum (6 SWS / 8 LP)	Produktion (4 SWS / 6 LP)	SWS: 6+6+8 = 20 LP: 10+8+12 = 30
	Logistik (3 SWS / 5 LP)		Entscheidungsrechnungen (2 SWS / 3 LP)	
			Unternehmensplanung (2 SWS / 3 LP)	
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. August bis 15. Oktober)				

Semester	Wirtschaftsinformatik	Informatik	Betriebswirtschaftslehre	SWS / LP
<b>5.</b> WS: Mitte Oktober bis Mitte Februar Prüfungszeit: Mitte Februar bis Ende Februar	Einführung in die IT-Sicherheit (4 SWS / 6 LP)		Absatz (4 SWS / 6 LP)	SWS: 8+6+4 = 18 LP: 12+9+6 = 27
	Einsatz von Anwendungssystemen (4 SWS / 6 LP)			
	Projektarbeit-BA (240 Std.)* (6 SWS / 9 LP)			
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. März bis 15. April)				
<b>6.</b> SS: Mitte April bis Mitte Juli Prüfungszeit: Mitte Juli bis Ende Juli	Projektseminar * (6 SWS / 18 LP)			SWS: 6 LP: 30
	BA-Arbeit * (12 LP)			
Arbeits- und Ausbildungswochen im Unternehmen (1. August bis 15. Oktober)				
<b>7.</b> WS: Mitte Oktober bis Mitte Februar Prüfungszeit: Mitte Februar bis Ende Februar	IT-Projektmanagement (3 SWS / 5 LP)		Externe Rechnungslegung (2 SWS / 3 LP)	SWS: 9+4=13 LP: 14+6=20
	Key-User-Schulung (z.B. SAP) (4 SWS / 6 LP)		Unternehmensführung (2 SWS / 3 LP)	
	Lehrveranstaltung der Praxis (2 SWS / 3 LP)			

\* Diese Studienelemente erfolgen in Abstimmung mit dem Unternehmen und sollen in das Unternehmen verlagert werden.